AGMÖ
ARBEITSGEMEINSCHAFT DER MUSIKERZIEHER ÖSTERREICHS

GESCHÄFTSFÜHRUNG:
BUNDESGYMNASIUM WIEN 3
A-1030 WIEN
KUNDMANNGASSE 22
TELEFON 0222 / 72 33 64

VORSITZENDER:
DIREKTOR DR. WOLF PESCHL

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 7 -GE/19 92
Datum: 17. FEB. 1992
Verteilt 20.2.92 Kiebe

am 14.II. 1992

Betr.: Entwurf einer SchUG-Novelle
sowie einer Schulpflichtgesetznovelle,
GZ 12940/36-III/2/91

Dr Bauer

Beiliegend übermittelt die AGMÖ über Aufforderung des BMUK 25 Exemplare der AGMÖ-Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Die AGMÖ gibt zu den oben genannten Gesetzesnovellen folgende Stellungnahme ab:

Ausdrücklich begrüßt werden die Formulierung, "Feststellung der Mitarbeit (§ 18 [1]), die Einführung des "guten Erfolgs" (§ 22 [2][g]), die Übertragung der Entscheidung gemäß § 26 an die Schulkonferenz bzw. den Landesschulrat, die Wahl der Lehrervertreter nach dem Verhältniswahlrecht (§ 64 [7]) und mit Wahlpunkten, die Verkürzung des Instanzenzugs nach § 71 (8).

Zu § 3 (6) und (7a) sowie § 29 (5) und (5a): Es ist zu begrüßen, daß Einstufungsprüfungen und Aufnahmsprüfungen bei Übertritten durch Mitarbeitsbeobachtung und die normalen Leistungsbeurteilungen ersetzt werden können, aber kein Rechtsanspruch darauf besteht.

Zu §19 (2), 21 und 22 (2) (c): Die Abschaffung der Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten in der Unterstufe der AHS wird abgelehnt. Gerade in dieser Altersstufe muß das Bemühen um leserliche Handschrift und annehmbare formale Gestaltung von Schriftstücken betont werden. Dieses wichtige pädagogische Anliegen soll auch durch die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Beurteilung unterstützt werden. Es soll auch vermieden werden, daß die Beurteilung der äußeren Form in die Beurteilung der Leistung einfließt. Die Sauberkeit graphischer Ausfertigungen hat in der Musikerziehung überdies integrative Funktion!

Zu § 20 (6), 25 (2) (c) sowie 23 (1): Trotz aller Schwierigkeiten, die die Entscheidung nach § 25 (2) (c) verursacht hat, lehnen wir den Ersatz der Entscheidung durch eine Aufstiegsautomatik ab. Jede Form von Automatik berücksichtigt nicht die individuelle Situation des Schülers; sie geht damit an der ureigensten Aufgabenstellung des Lehrers vorbei. Einzig die Klassenkonferenz (= nur jene Lehrer, die den Schüler tatsächlich unterrichten!) ist wirklich kompetent, eine Entscheidung über ein mögliches Aufsteigen mit 'Nicht genügend' zu treffen. Diese Entscheidung sollte übrigens lediglich eine Ausnahme darstellen und nur dann zum Einsatz kommen, wenn wirklich ausreichend positizve Momente vorliegen!
Darüber hinaus sollte ein Aufsteigen mit 'Nicht genügend' eine Hilfe für ausreichend begabte Schüler sein, die aus gesundheitlichen oder psychischen Gründen in einem Jahr teilweise versagen.
Wir lehnen es ab, daß der Klassenkonferenz ihre wichtigste Entscheidungsmöglichkeit genommen wird.

Wir lehnen weiters ab, daß die Anforderungen an die Noten gesenkt werden und daß der einzelne Lehrer unter verstärkten Druck gesetzt wird (durch Schüler, Lehrer, Eltern, andere Lehrer, Direktor), da Berufungen, die sich dann ja nur noch gegen das 'Nicht genügend' richten könnten und bei Fällen, für die die Automatik nicht gilt, wohl zunehmen würden. Noch mehr als bisher werden Schüler (und Eltern) das Aufsteigen mit einem 'Nicht genügend' als Regelfall, als "Recht" auslegen.

Zu § 59 (7-10): An der Wahlordnung für die Schülervertreter werden folgende Punkte abgelehnt:

Wahl des Klassensprechers unter Vorsitz des Schulleiters.

Wahl des Abteilungssprechers unter Vorsitz des Schulleiters. Das wäre eine unnötige Zentralisierung und eine Entmündigung des Klassenvorstands bzw. Abteilungsvorstands. Dies gilt auch für Neuwahlen gemäß § 59 (10).

Zu § 71 a: Wenn Schüler nach einer Berufung am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teilnemen dürfen, sollte dafür eine Frist gesetzt werden. Die vorgesetzte Behörde sollte so rasch wie möglich entscheiden. Jedenfalls erscheint es unvertretbar, solche Schüler länger als bis Ende Oktober in der nächsthöheren Klasse zu belassen.

Unbedingt aufgenommen werden soll in diese SchUG-Novelle:

Bei Entscheidungen der Klassenkonferenz (§ 57 [7]) sind nur jene Lehrer stimmberechtigt, die den Schüler tatsächlich unterrichten.

Begutachtung einer Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen zum Schulpflichtgesetz 1985 besteht kein Einwand.

Dir.Dr. Wolf Peschl
Vorsitzender der AGMÖ